

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan "Krebsgarten" mit der Fl. Nr. 750 und 731/1.

Das zur Bebauung vorgesehene Gelände liegt südlich des Baugebietes "Schäggergarten" und bietet sich wegen seiner idealen Südhanglage zur Bebauung an.

Eigentümer der zur Bebauung anstehenden Grundstücke sind:

Fl. Nr. 750 - derzeit die Grundstücksverwaltung Abbt-Eberle, Donauwörth, künftig die Fa. R. & H. Proeller KG, Immobilien, Donauwörth.

Fl. Nr. 731/1 - Herr Otto Banzer, Donauwörth, Promenade 5.

Die Parzellierung der Fl. Nr. 750 wird durch die Fa. R. & H. Proeller KG vorgenommen.

Das Baugelände, welches in dem neu aufgestellten Flächennutzungsplan der Stadt Donauwörth bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen wird, hat ein Gefälle von ca 14% und eine Größe von ca 1,2 ha.

Die mittlere Höhenlage beträgt ca 420,00 m über NN.

Die Belastbarkeit des Baugrundes liegt bei ca 1,5 kp/cm². Eventuell zutage tretende Wasseradern werden gefaßt und abgeleitet.

Das Baugelände ermöglicht die Errichtung von 10 Wohngebäuden. Die Erschließung des Baugebietes erfolgt über eine Erschließungsstraße mit einer Gesamtbreite von 7,50 m, welche mit einer Wendeplatte endet.

Die Abwässer werden über den Hauptsammler Kaibachkanal der städtischen Sammelkläranlage zugeführt. Die Wasserversorgung ist durch den Anschluß an das städtische Trinkwasserversorgungsnetz gesichert. Die Stromversorgung erfolgt durch die LEW AG - Augsburg.

Die Kosten für die Erschließung des Baugebietes i.S. der §§ 127 - 130 BBauG werden wie folgt überschlägig ermittelt:

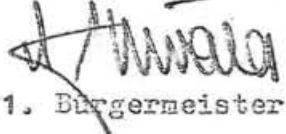
1) Wasserleitung	ca 150 lfm	a DM 60,00	= ca DM 9.000,-
2) Kanalisation (Mischsystem) + Straßenentwässerung	ca 290 lfm	a DM 150,00	= ca " 43.500,-
3) Straßenbeleuchtung			ca " 10.000,-
4) Straße + Gehweg	ca 1200 qm	a DM 60,00	= ca " 72.000,-
5) Sonstiges			ca " 10.500,-
		Gesamtbetrag:	ca DM 145.000,-
			=====

Die Umlegung der anfallenden Erschließungskosten geschieht nach § 4 der Satzung der Stadt Donauwörth über die Erhebung von Erschließungskosten vom 30. 7. 1969 (Anteil der Stadt = 10 %).

Die für die Wasserversorgung und Grundstücksentwässerung anfallenden
Beiträge werden nach den einschlägigen Satzungen der Stadt Donauwörth
erhoben.

Stadt Donauwörth

Donauwörth, den 28. Sep. 1972


1. Bürgermeister